

► Familienstiftung/Verbrauchsstiftung

BFH lehnt Feststellung eines steuerlichen Einlagekontos ab

| Das steuerliche Einlagekonto bei Familien- und Verbrauchsstiftungen war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand der Finanzrechtsprechung. Bisher ausstehend: Eine höchstrichterliche Entscheidung, ob das steuerliche Einlagekonto anwendbar ist. Und weiter: Was ist mit der gesonderten Feststellung der in das Grundstockvermögen geleisteten Beiträge? Für Klarheit hat jetzt der BFH gesorgt. |

Im konkreten Fall hatte die Vorinstanz – das FG Rheinland-Pfalz – entschieden, dass eine Familienstiftung ein steuerliches Einlagekonto zu führen habe, das zu erhaltende Stiftungskapital jedoch nicht im steuerlichen Einlagekonto zu erfassen sei (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.07.2019, Az. 1 K 1505/15, Abruf-Nr. 224870). Die Auffassung des FG stand im krassen Widerspruch zur Auffassung der Finanzverwaltung. Die sagt nämlich, dass ein steuerliches Einlagekonto durch Familienstiftungen nicht geführt werden kann – und genau deswegen ist es auch nicht sehr überraschend, dass der BFH jetzt zu dem selben Ergebnis gelangt. Dreh- und Angelpunkt der Begründung des BFH ist § 27 Abs. 7 KStG. Dieser erfasse nun mal keine Vermögensmassen und deshalb fehle es für die gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos von Familienstiftungen an einer Rechtsgrundlage (BFH, Urteil vom 17.05.2023, Az. I R 42/19, Abruf-Nr. 237762).

Wichtig | Im Wesentlichen inhaltsgleich entschieden hat der BFH auch das zweite Verfahren zu dieser Fragestellung (Vorinstanz: FG Nürnberg, Urteil vom 15.06.2021, Az. 1 K 513/18, Abruf-Nr. 228450): Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos (BFH, Urteil vom 17.05.2023, Az. I R 46/21, Abruf-Nr. 237764).

► Sozialversicherungspflicht

Fremdgeschäftsführer einer GmbH ist abhängig beschäftigt

| Der Geschäftsführer einer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein eingetragener Verein ist, ist abhängig beschäftigt. Dies hat das LSG Baden-Württemberg entschieden. Der Umstand, dass der GmbH-Geschäftsführer auch alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des aus drei Personen bestehenden Vereinsvorstands ist, begründet keine selbstständige Tätigkeit. |

Für das LSG war entscheidend, dass der Fremdgeschäftsführer der GmbH weder über eine Kapitalbeteiligung an der GmbH noch an dem Gesellschafter (Verein) verfügte und auch keinerlei Unternehmerrisiko trug. Somit war er in einem fremden Betrieb und nicht in seinem „eigenen“ tätig. Eine gesellschaftsrechtliche Position, mit der er fremde Weisungen von sich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH verhindern hätte können, hat er nicht innegehabt. Daher liegt eine abhängige Beschäftigung vor (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.05.2023, Az. L 11 BA 3282/21, Abruf-Nr. 236557).

BFH stützt sich auf § 27 Abs. 7 KStG

LSG Baden-Württemberg bejaht SV-Pflicht des Geschäftsführers